Es wird darin zugleich gemeldet, daß man sich mit Walkenried um „allerleye dingh“ in Bergwerksangelegenheiten gütlich vertragen habe. Dann aber heißt es wörtlich weiter: „Unde alse de genantin heren to Walkenrede vortyden uns meynden in saken unde schulden to hebbende von brandes roves unde schaden wegen an örem hove to Schauwen, sodane sake unde unwillen hebben se jegen uns affgedan unde uns des gensliken loszgelaten.“ Goslar verzichtete dagegen auf seine Ansprüche, die es „van schotes wegen“ an das Walkenrieder Vorwerk zu Goslar in der Nähe der Katharinenkapelle hatte.

Diese Beschuldigung, welche, wie es hier heißt, vor Zeiten Walkenried gegen Goslar wegen Brandes, Raubes und Schadens in Schauen erhoben hatte, kann sich schwerlich auf ein anderes Ereigniß beziehen, als auf das eben genannte vom Jahr 1385. Wahrscheinlich hatte Goslar mit dem Herrn von Schwichelte gemeinsame Sache gemacht, worauf mir auch schon der Umstand hinzudeuten scheint, daß jener vorhin erwähnte Vertrag vom 25. November 1385 in Goslar abgeschlossen wurde.

§ 5.

Wie Schauen in die Hände der Grafen von Stolberg-Wernigerode kam.

Seit dem Niedergang der Regensteiner Herrschaft verwaltete lange Zeit unangefochten das Kloster Walkenried seine Güter in Schauen. Wenigstens ist uns von gewaltsamen Eingriffen in die Rechte des Klosters seitens weltlicher Herren nichts bekannt. Vor allem scheint der verhängnisvolle Streit über die Advocatie lange Zeit geruht zu haben. Wer dieselbe nach dem Abtreten der Regensteiner ausgeübt hat, ist nicht recht klar. Die Grafen von Woldenberg, welche das Kloster aus freien Stücken zu seinen Schutzherren erkoren hatte, starben schon 1383 aus, so daß ihr Einfluß auf Schauen kein großer gewesen sein wird. Dagegen scheint schon im Lauf des 15. Jahrhunderts ein langandauernder Streit darüber obgewaltet zu haben

zwischem dem Bischof zu Halberstadt und den Stolberger Grafen, wer unter ihnen das größere Recht auf Schauen habe.

In einem Prozeß, der Ende des 16. Jahrhunderts zwischen beiden Theilen über Schauen entstand, stellt das Domcapitel zu Halberstadt die bestimmte Behauptung auf, daß aus alten Briefen hervorgehe, wie das Schutzrecht über Schauen seit 1341 dem Bischof Albrecht von Halberstadt übertragen sei, wogegen die jetzige gräflich Stolbergsche Linie erst seit circa 1476 sich das Schutzrecht über Schauen angemaßt und den Bischof in seinen Rechten zu beeinträchtigen gesucht habe, seit der Zeit nämlich, wo diese Linie nach dem Aussterben des ältern Grafenhauses (1429) in Wernigerode sich dauernd niedergelassen habe, während sie bis dahin auf ihren Besitzungen am Südharz wohnte.

Es werden in jenem Proceß unter anderem zum Beweis für das Halberstädter Recht an Schauen auch auf eine Reihe Gerechtsame hingewiesen, die dem Stift hier zustanden. So heißt es, daß die Mönche nur unter Zustimmung des Stifts einen Graben von Osterwieck bis Schauen hätten ziehen dürfen, daß der Halberstädter Vogt zu Osterwieck den dortigen Bürgern gestattet habe, „aff der Schawischen Marke nach Hasen zu lauschen, wo es ihnen gelüstet oder geliebet habe". Stets hätte ferner Schauen seinen Schulzen durch das Stift bekommen. „Wenn aber das Stift Halberstadt befehdet oder Feinde vorhanden gewesen, habe der Hofmeister zu Schauen helfen müssen, Holz aus dem Schimmelwald holen (wahrscheinlich zur Befestigung Osterwiecks). Auch habe der Hofmeister zu Schauen auf Befehl des Bischofs müssen Heerwagen ausrüsten. „In der Fehde bei Bischof Ernsts († 1399) Zeiten, da Herzog Heinrich zu Braunschweig den Eltern in der Braunschweiger Fehde Hülfe gethan wurde, hat der Hofmeister von Schauen auf Befehl des Bischofs einen halben, und den andern halben Heerwagen der Hofmeister zu Winningen ausmachen müssen."

Außerdem mußte der Hof zu Schauen dem bischöflichen Hofgesinde vorkommendenfalls Herberge und Beköstigung geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch die Jäger des Bischofs hätten sie müssen auf dem Gut zu Schauen beköstigen, wenn sie im Schimmelwald gejagt hätten und ebenso habe der Hofmeister nach Osterwieck Hundebrot für die bischöflichen Jagdhunde schicken müssen, wenn die Jäger dort sich aufgehalten. „Wenn aber Jemand auf der Schauen'schen Flur im Holz oder im Felde etwas von wilden Thieren alß Schweinen, Behren oder andre gefangen oder geschossen, so haben sie müssen von den Schweinen den ersten Bruch mit 3 Rippen dem Vogt zu Osterwieck schicken als Anerkenntniß der Obrigkeit." Als am Sonntag vor Gallus 1540 die Wölfe einen Hirsch gejagt, ist der Hirsch vor das Vieh und die Hirtenhunde gekommen. „Da haben die Hunde solchen Hirsch vollend gemühet und abgejagt bis zu Schauen in den Mühlenteich und haben's die von Schauen allda gestochen und auf den Hof gen Schauen geführet. Als der Vogt zu Osterwieck, Ludeloff von Madebeck, den Hirsch habe fordern lassen, habe ihm der Hofmeister den Zimmel (Ziemer = Rückenstück des Hirsches) und die Keule gereicht."

Gegenüber diesen Ansprüchen auf die Oberherrlichkeit in Schauen seitens des Stifts machten jedoch in dem genannten Proceß die Stolberger das gleiche Recht für sich geltend, indem sie behaupteten, daß Schauen innerhalb der Grenzen ihrer Grafschaft, aber nicht innerhalb der Grenzen des Stifts liegt. Die Grenze zwischen der Grafschaft und dem Stift laufe „von den Honstidter Weißen (Wiesen), so an der Ecker gelegen, bis auf den Eichbaum mit einem Kreuz um das Kifholz bis an die Hullingenröder Mark bis auf einen Stein und so fort auf den Bringk; von da auf die Hornwarte, von der Hornwarte bis auf die Holzwarte (keine 3 Acker weit von Osterwieck), auch weiter auf die Hanenfüße und danach bis auf den Offenbeck, von da auf den Landgraben und Münchgraben und ferner auf 2 Steine, bei denen die Odorfische Mark angehe."

Allerdings hatten die Stolberger schon früh bald nach ihrer Belehnung mit der Grafschaft durch den Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1262 wichtige Rechte in Schauen ausgeübt. Nicht nur, daß sie wiederholt bei Landverkäufen in Schauen ihre Zustimmung als Lehnsherrn geben mußten, sondern sie über-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trugen auch 1264 das Advokaturrecht über die Kirche im Dorf Mönchschauen, auf welches die Edeln von Kotze verzichtet hatten, dem Kloster Walkenried, ein deutlicher Beweis, daß ihnen weitgehende Rechte seit langer Zeit schon hierselbst zustanden. Die Grafen hatten ferner das Lehnrecht an dem jetzt wüsten Dorf Hullingerode, das Rudolph, Klaus, Hans und Ludolph, Gebrüder von Burchdorf, nebst 2 Hufen auf dem Feld daselbst an das Kloster Walkenried am 25. Februar 1478 für 160 rheinische Gulden verkauften unter Zustimmung des Grafen Heinrich, der sich jedoch die Hegung des Halsgerichts daselbst vorbehielt.[1]) Auch behaupteten die Grafen in jenem Proceß, auf dem Hof Schauen „die Ablager" gehabt zu haben d. h. das Recht der Beköstigung und des Unterkommens, wenn die Grafen oder ihre Amtleute nach Schauen kamen, was öfter geschehen sei. Als während der Regierung Bischof Heinrichs († 1410) der bischöfliche

[1]) Reconventionsklage in Sachen Stolberg contra Domcapitel in Halberstadt Nr. 70—75. Reichsfreiherrl. Archiv zu Schauen. Das Dorf Hüllingerode lag, wie auf einer im Jahre 1677 angefertigten sehr speciellen Karte von Schauen und dessen Flur deutlich zu sehen ist, südlich der heutigen Muhlstett, etwa einige hundert Schritt westlich von der 100 Morgenbreite am „neuen Wege". Es stieß hart an den alten Hornburger Knick, der westlich vorüberlief. Im Osten der alten Dorfstätte stand 1677 noch Buschwerk, das bis zum Hüllingeröder Born reichte. Es lag nicht in der Nähe Osterwiecks, wie vielfach angegeben ist. Die eben genannte Karte grenzt noch ganz genau den Umfang der alten Dorfstätte ab. 1253 wird es zuerst erwähnt. 1407 war es noch bewohnt. Da sich 1478 die Grafen Stolberg die Hegung des Halsgerichts in diesem Ort vorbehalten, so darf man daraus vielleicht den Schluß machen, daß das Dorf auch damals noch nicht ganz verlassen war. Die Grafen Stolberg besaßen das Dorf als Halberstädter Lehn, das sie an die Herren von Burgdorf verafterlehnten. Näheres über das Dorf im Wernigeröder Intelligenzblatt 1819, Seite 90 fl.

In der Fehde, welche Bischof Johann von Hildesheim mit den Herzögen von Braunschweig, dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt und dem Markgrafen von Brandenburg 1420 und 1421 führte, kam es bei Hüllingerode 1420 zu einem Gefecht, in welchem der Bischof von den Halberstädtern geschlagen wurde. cf. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim 2, 395. Er nennt den Ort fälschlich Kulingerode vor Osterwieck. Külingerode ist eine Wüstung südlich von Abbenrode, vergl. auch Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg 1, 660.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jäger Hans Kune vor den Hof Schauen gekommen sei und Aufnahme begehrt habe, hätten die Mönche des Hofs dem Jäger die Herberge verweigert, indem sie erklärten, daß sie der Herrschaft Wernigerode und Niemand anders zuständen, worauf der Jäger nach dem Kloster Abbenrode geritten und dort geblieben sei.

Diese auffallende Rechtsverdunklung, die sich hier im Laufe der Zeit offenbar eingeschlichen hatte, nimmt uns keinen Augenblick Wunder, wenn wir daran denken, wie die damalige Lehnsverfassung solchen Rechtsverdunklungen in jeder Beziehung Vorschub leistete, sobald nur Jemand ernstlich darauf ausging, eine solche anzustreben, was seitens des Stifts Halberstadt im vorliegenden Fall allem Anschein nach in einer gewissen systematischen Weise geschehen war und zwar unter stillschweigender Zustimmung Walkenrieds.

Kurz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts erreichte in Folge der eigenthümlichen Haltung der Walkenrieder gegenüber den Stolberger Grafen und ihren Rechten die Mißstimmung der Grafen ihren höchsten Grad. Offenbar arbeiteten die Mönche daran, freie Hand zu bekommen und hatten deshalb Kaiser Friedrich III. vermocht, 1457 die Advocatie über Walkenried und dessen Güter dem Herzog zu Sachsen zu übertragen.[1]) Zwar hatte der kaiserliche Erlaß keine praktischen Folgen, indem sofort die Grafen von Honstein dagegen appellirten als gegen einen Eingriff in ihre Rechte, aber man konnte doch daran merken, wo die Mönche hinaus wollten. Als daher 1461 neue Streitigkeiten sich erhoben über die Rechte der Grafen, welche sie an gewissen Gütern in Bruchschauen auszuüben hatten, machte der damalige Graf Heinrich von Stolberg kurzen Proceß. Er nahm den Klosterschäfer gefangen, führte das Vieh weg, ließ den dazu gehörigen Wald abhauen und fuhr das Holz hinweg.[2])

Durch Vermittlung des Grafen Heinrich von Schwarzburg und des Grafen Ernst von Hohnstein wurde am 15. November 1461

[1]) Urkunde bei Eckstorm S. 171. [2]) Ebenda S. 173. Fälschlich wird jedoch das Jahr 1462 angegeben.

der Streit dahin beigelegt,[1]) daß Bruchschauen mit seinem Zubehör dem Kloster Walkenried folgen solle und dazu „eine mögliche Trift," welche die Schiedsrichter von beiden Seiten festsetzen sollten. Ausgenommen sollten jedoch die Halsgerichte sein, die dem Grafen verbleiben sollten. Walkenried verpflichtete sich, dafür 600 rheinische Gulden zu zahlen, welche jedoch sich laut Quittung vom 27. December 1469, wahrscheinlich in Folge neuer Verhandlungen auf 700 Gulden gesteigert hatten.

Aufs neue kam, wie es scheint, der Streit über die Hoheitsrechte in Schauen zwischen den Grafen und dem Stift zum Ausbruch in der Zeit des Bauernkrieges. Dieser Krieg, der 1525 fast ganz Deutschland durchzuckte und zu vielen gewaltthätigen Handlungen seitens der Bauernschaft besonders den Burgherren und Klöstern gegenüber führte, äußerte auch seine Wirkungen gegenüber dem Walkenrieder Klostergut zu Schauen. Den ersten ernstlichen Versuch, gegen den Klosterhof vorzugehen, machte ein Barbier Wiardes in Wernigerode. In einer Urkunde des Klosters Wasserleben (Nr. 130 vom 3. Juli 1525) schwört dieser Mann Urfehde und erklärt darin folgendes: „Ich Willhellm Barbir, sonst Wiardes genanndt, bekenne für mich . . . das ich als mihr die ufrurischen endtporungen angezeiget wordenn, zu Wernigerode gegen abendt einen trommelschleger bekommen, lerm blassenn lassen, auch etzliche burger damit zusammenbracht unnd sie ermahnet hab', das sie mit mihr hinauß uf den Hof Schawen ziehen unnd denselben helfen innehmen woltenn, der meinung, die monche außzujagen, den Hof zu buchen (plündern) unnd was darinnen befunden wegkzunehmen".

Er hatte erklärt, wenn er nur 100 Mann zusammenbrächte, so wollten sie die Bauern von Veckenstedt und Wasserleben zu gewinnen suchen und mit ihnen das Werk der Zerstörung in Schauen vollziehn. Als jedoch der Rath den Trommellärm hörte, ließ er die Thore schließen, so daß aus dem Unternehmen nichts wurde. Was der Barbier in Wernigerode nur versucht hatte, das führten

[1]) Urk. im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel im registr. litter. Walkenr. von Dringenberg, Fol. 46.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bald die Schauener selber aus. Sie fielen über den Mönchshof her, plünderten ihn und entführten eine Reihe Kühe und Schafe. Der Hofmeister entfloh und wurde erst später, doch noch im Jahre 1525, nebst seinen Leuten durch Curt von Bardeleben „mit den Schlüsseln wieder eingewiesen und den Männern zu Schauen, dem Hofmeister gehorsam zu sein, befohlen und geboten.“ [1]) Zugleich wurden zur Aufrechterhaltung der Ordnung einige Bewaffnete auf den Hof gelegt, für welche der Hofmeister an den Stiftshauptmann Philipp von Weißenburg (?) 15 Gulden zahlen mußte.

Während nun später die Grafen behaupteten, der Bischof von Halberstadt habe im Bauernkrieg sich des Hofs zu Schauen „nit angenommen noch denselben beschützt oder vertheidigt,“ [2]) behauptete das Stift, daß zwar nicht das Stift selbst, wohl aber der Erzbischof Johann Albrecht von Magdeburg als Administrator des Stifts den Hof geschützt und den Hofmeister wieder eingesetzt habe.

Alle diese jüngern und ältern Mißhelligkeiten wurden jedoch endlich dadurch beigelegt, daß Walkenried 1530 den Hof Schauen mit allem Zubehör an die Grafen zu Stolberg-Wernigerode wiederkäuflich verkaufte. Der Bauernaufruhr hatte das Kloster in mannigfache Bedrängniß gebracht. In Folge dessen hatte der Abt Paulus schon 1528 den Zehnten in Schauen für 2000 Goldgulden an Kuno von Bardeleben wiederkäuflich verkauft.[3]) Die Verkaufsurkunde über den geschehenen Kauf Schauens seitens des Grafen von Stolberg vom Donnerstag nach Erhardi 1530[4]) lautet folgendermaßen:

„Wir Paulus von Gottes Gnaden Abt, Heinricus Prior, Caspar Vnder-Prior, Johannes Bursarius, Erasmus, Kornmeister zu Nordhausen und Berbisleben, dazu die gantze samblung des Klosters Walkenrieden, Cisterzienserordens, bekennen für vns vnd alle vnsere Nachkommen öffentlich: Nachdem vnd als die leuffte dieser Zeit fast schwinde vndt gefehrlich vnd vber das, das im hl. Reich vndt deutscher Nation eine große Zweyspalt vndt

[1]) Proceßacten von 1572 im reichsfreiherrl. Archiv. [2]) Ebenda. [3]) Leuckfeldt, antiquitates Walkenr., S. 427. [4]) Reichsfreiherrl. Archiv cp. 1, n. 10.

Irrung zwischen Fürsten, Herren, Stetten vndt andern Stenden in vnserm hl. Glauben vndt Religion entstanden, der grausam Tiran vndt feindt Christliches Namens vndt gebluts, der Turke, dieses Jahr Teutscher Nation einen merklichen schaden zugefügt vndt noch in tegklicher vbung vndt Rüstung stehet, das hl. Reich vndt Teutsche Nation zu beweldigen vndt zu überziehen vndt den Namen vndt Glauben Christlicher Religion gantz zu vertilgen vndt auszuleschen; die weil wir aber auch nach willen undt ordnung gotlicher Barmherzigkeit ein gering glied vndt Prelat des hl. Reichs demselben verwandt vndt in allen Auslagen, Steuer, schatzungen vndt andrer Contribution Kayserl. Majestät verpflichtet vndt begriffen sein — derhalben wir vns Pflichtigk erkennen, zu Widderstandt des bemelten Tirannen vndt feindt des Kreutzes Christi vnser Vermögen willigk darzustrecken vndt Kaiserl. Majestät vndt dem hl. Reich zu gehorsamen

Weill durch die Aufruhr der Bauerschaft vndt folgends oberzelten auffruhr vndt spaltung vnsers christl. glaubens vndt Religion von etzlichen großen Häuptern vndt fürsten mit eingriff vndt eintziehung etzlicher unserer Höffe, Zinse vndt Gütern widder alle Recht vndt billigkeit gewaltigk begegnet vndt wir uns auch noch jetzt dergleichen vndt noch viel mehr beschwerung.... versehn vndt gewarten müssen, so haben wir vns hiervon eintrechtigk in beysein aller derer, die dazu gehoren, berotschlagt, entschlossen vndt vereinigt, etzlich vnsres Klosters frey erkaufte guter eine zeitlang auf widerverkauf zu verlassen.

Ob godt der Allmechtige seine gnade verleihen vndt solche beschwerung zu frieden, ruhe vndt gehorsamb, Auch Hinlegung des bedranknus (Bedrängniß) vndt handhabung des rechtens und billigkeit durch einigkeit der Obersten heupter vndt Stende der Christenheit vndt des hl. Reichs abwenden wollte, vndt nachdem wir Itzo abermall datzu beschrieben vndt erfurdert gewest, — haben wir dem Edeln vndt Wohlgebornen Herrn Bothen vndt Hern Wolfgang vater vndt sohne, Grafen vndt Hern zu Stollbergk vndt Wernigerode vnsern gnedigen vndt günstigen Hern, Ihren erben vndt Nachkommen, vnsern

Hoff zu Schawen, in Ihrer Gnaden herrschaft zu Wernigerode gelegen, mit sampt dem Dorpff Schawen, Bruchschawen, Hullingerode vndt aller andern Ihrer ein vndt Zubehörung wie wir dieselbe bisher Inne gehabt, genützt vndt gebraucht haben, Auch nutzen vndt gebrauchen Konten vndt möchten, nichts Ausgeschlossen denn allein Zehn Hueffen landes mit zweyen wiesen, die wir bishero gebraucht vndt drey schock malderholtz vndt dazu Bren- vndt Bawholz, Soviell wir das vnserm Klosterhoffe Zu Osterwiegk nottürftigk sein, das wir vns vor vns vndt vnsere nachkommen fürbehalten, Als vnser vndt vnsres Stift frey eigen erkauffte vndt woll erworbene guter auff einen rechten bestendigen wiederkauff verkaufft vndt zugestellt; verschreiben, verkauffen vndt zustellen denselben Hoff J. Gn. gegenwertigk in der Aller besten weise, form vndt gestaldt wie ein solcher bestendiger wiederkauff In oder Ausserhalb rechtens oder durch Landesgewohnheit geschehn soll, Krafft vndt macht hadt, haben soll vndt magk.

Vndt Ihro Gnaden sollen denselben Hoff, guter vnd Zubehorung ein vndt Zwantzigk Jhar lang vnwiederkeuflich vndt darnach, als lang es vns vndt vnsern Nachkommen gelegen vndt gefelligk sein will, mit aller nutzung, freyheit, herlichkeit vndt gerechtigkeit Inne haben ohne vnser vndt mennigklichs eintragk."

Dem Kaufvertrag wird dann weiter hinzugefügt die Erklärung, daß die Grafen am Tage des Kaufvertrags 2000 Gulden in gutem Gelde gezahlt hätten und daß dieselben damit einverstanden gewesen seien, daß der Hof und die Nutzung der Güter dem Kloster bis Mitfasten 1531 verbleiben solle. Bei Uebernahme des Hofs sollten jedoch die Grafen noch weitere 1000 Gulden zahlen. Betreffs des Wiederkaufs nach 21 Jahren wird jedoch festgestellt, daß derselbe nur dann gestattet sein könne, wenn Walkenried den Hof für sich selbst wiederhaben wolle. Verzichte jedoch Walkenried darauf, so solle es zuerst den Grafen den Hof zum definitiven Kauf anbieten. Im Fall des Wiederkaufs dagegen solle der Besitz den Grafen ein Jahr vorher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gekündigt werden, worauf das Kloster 3000 Gulden an letztere zahlen solle.

Die Grafen versprechen, die in ihrer Grafschaft belegenen anderweitigen Güter Walkenrieds zu schützen. Sollte das Kloster zu bestehen aufhören, so solle der Besitz den Grafen verbleiben und dann sollten auch die vorbehaltenen 10 Hufen nebst den beiden Wiesen mit dem Holzdeputat an den Hof zu Schauen kommen.

Außerdem versprachen die Grafen in ihrer Bestätigung der Verkaufsurkunde, daß sie, wenn das Kloster zu bestehen aufhören sollte, dem ordentlich erwählten Abt des Klosters 500 Gulden an barem Geld auf einmal zahlen wollten nebst 100 Gulden jährlichen Leibzins sowie 50 Gulden an zwei vom Abt näher zu bezeichnende Capitelherren, jedem 25 Gulden, auf ihre Lebenszeit.

Als von diesem Vertrag das Domkapitel zu Halberstadt Kunde erhielt, protestirte es nicht nur gegen denselben, sondern wandte sich auch an den Cardinalerzbischof von Magdeburg, Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der auf dem Reichstag zu Augsburg am 25. Juni 1530 nach der Verlesung der Augsburg'schen Confession dem päpstlichen Legaten Campejus die Angelegenheit vortrug, welcher sofort ein Schreiben an den Abt zu Walkenried abgehen ließ, worin er ihn unter Hinweis auf eine Verordnung Papst Pauls II., wonach die Veräußerung von Kirchengut auf länger als 3 Jahre aufs strengste verboten war, zu Gemüthe führte, daß er ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhls und ohne zwingende Nothwendigkeit und ohne irgendwelchen Nutzen unveräußerliche Güter von hohem Werth veräußert und an Laien übertragen habe, woraus dem Kloster sowohl ein großer Schade, als auch Streitigkeiten und Aergernisse erwachsen könnten. Er erinnere ihn an den päpstlichen Befehl Pauls II., damit er sich nicht mit Unkenntniß entschuldigen könne. Bei Strafe der Excommunication und des Verlustes der Abtwürde befiehlt er ihm, sich nicht zu unterstehen, Klostergüter, zumal an Laien, zu verkaufen.[1])

[1]) Leuckfeld, antiqu. Walkenr., S. 428 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indeß dieser Protest war ohne jeden Erfolg. Einmal war der Verkauf bereits rechtlich festgestellt, sodaß daran nichts mehr zu ändern war, andrerseits aber hatte auch der Abt, der des Geldes sehr bedürftig zu sein schien, keine Lust zu folgen. Er war vielmehr trotz des ihm gewiß bekannt gewordenen Einspruchs des Erzbischofs gegen den Verkauf von Schauen kurz vor Eingang des Schreibens des Campejus einverstanden gewesen, daß Graf Botho laut Vertrag vom Dienstag nach Michaelis 1530 auch „den freyen Zehnden zu Schawen, der bis dahin Kuno v. Bardeleben verschrieben war, biß auff deß Stifts Walkenried widderlösung vor 2000 gulden goldt widderkeuflicherweise mit aller Nutzung vnd Zubehörung“ [1]) verpfändet erhielt.

Wie wenig Walkenried gesonnen war, auf den erzbischöflichen Protest irgend etwas zu geben, zeigte es bald noch einmal dadurch, daß es 1539 den Hof Schauen den Grafen von Stolberg noch auf weitere 20 Jahre außer den ursprünglichen 21 Jahren verkaufte, also bis 1571.

§ 6.

Die Verpfändung Schauens durch die Stolberger.

Als die Grafen den Hof zu Schauen erwarben für eine überaus mäßige Summe, hatten sie gewiß selbst nicht gedacht, wie viel Verdruß und Unruhe sie um dieses Kaufs willen später zu bestehn haben würden, wie wir weiter unten sehn werden. Noch weniger aber war es ihnen gewiß in den Sinn gekommen, daß sie nicht lange im stande sein würden, den Hof für sich zu behalten. Im Gegentheil sie hatten sich auf eine möglichst große Erweiterung und Abrundung ihres Besitzes zu Schauen eingerichtet.

In dem Kaufvertrag von 1530 war bestimmt worden, daß 10 meist in Schauen'scher Flur belegene Hufen des Klosters nicht mit an die Grafen fallen, sondern bei dem Osterwiecker Klosterhof, welcher der S. Nicolaikirche gegenüber lag, bleiben sollten

[1]) Reichsfreiherrl. Archiv, Cap. 1, 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf